



Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

Präambel

Das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) gibt sich die folgenden Leitlinien, welche den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2021) und die „Leibniz-Leitlinie gute Wissenschaftliche Praxis“ (2019) als für das Institut und alle seine Beschäftigten rechtlich bindend implementiert.

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage der Forschungsarbeit am WZB. Die Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG), die für sozialwissenschaftliches Arbeiten essenziell ist, geht zugleich mit entsprechender Verantwortung einher. Sie fordert den respektvollen Umgang miteinander, mit Studiensubjekten, sozialen Prozessen und Strukturen, Kulturgütern und der Umwelt. Mit dem Ziel der Redlichkeit der Erkenntnissuche bürgt sie wissenschaftsintern für Qualität im Sinne eines transparenten und vergleichbaren (methodischen) Vorgehens der Forschung und sichert und fördert gleichzeitig das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft. Solche Verantwortung für die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassend zu übernehmen und als verbindliche Richtschnur eigenen Handelns zu verankern, ist zunächst verpflichtende Aufgabe aller Wissenschaftler*innen am WZB. Diese werden darin durch die Strukturen des Instituts unterstützt und gefördert.

Die hier vorliegenden Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis am WZB richten sich an alle Wissenschaftler*innen des Instituts, ebenso an alle Gastforschenden und in sonstiger Form dauerhaft mit dem WZB affilierten Personen, und werden durch die Geschäftsführung in geeigneter Weise bekannt gemacht.

I. Prinzipien

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Standards dieser Leitlinien, die sich am DFG-Kodex orientieren, sind verpflichtend für alle am WZB forschenden Personen, Beschäftigte, Gäste und in anderer Form affilierte Personen gleichermaßen. Grundlegend für alle folgenden Ausführungen sind folgende Prinzipien: Die Orientierung an und Reflexion von disziplinspezifischen Standards, die ehrliche und strikte Unterscheidung eigener Beiträge von jenen Dritter, das laufende und kritische Hinterfragen von Ergebnissen sowie das kontinuierliche Anschließen an den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft, den es zu schützen und zu fördern gilt.

Leitlinie 2: Berufsethos

Alle Wissenschaftler*innen am WZB tragen eigenständig Verantwortung dafür, die Standards guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie sollen sich regelmäßig zur Fortentwicklung der Standards informieren. Die gemeinschaftliche Vermittlung der hierzu notwendigen Grundlagen beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfahrene Wissenschaftler*innen und Forschende in der Qualifikationsphase unterstützen sich gegenseitig in diesem Prozess des kontinuierlichen Lernens und Weiterbildens. Das WZB fördert diesen Austausch. Zu diesem Zweck wird einmal jährlich ein Informationsseminar zur guten wissenschaftlichen Praxis angeboten, das allen Forschenden offensteht. Für Promovierende ist eine Teilnahme an diesem Format zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Beginn ihrer Promotion verpflichtend.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung des WZB

Die institutsweite Verantwortung für die Gewährleistung adäquater Rahmenbedingungen guter wissenschaftlicher Praxis liegt bei der Geschäftsführung. Sie sorgt für die Voraussetzungen zur Einhaltung rechtlicher und forschungsethischer Standards, sowohl durch die Steuerung der adäquaten Größe der einzelnen Forschungseinheiten und die Gewährleistung eindeutiger Verantwortungsstrukturen als auch durch den Austausch mit allen Statusgruppen im Haus.

Ein „Wegweiser Personalgewinnung und Einarbeitung“ ist für die Besetzung von Stellen in Wissenschaft und Administration implementiert worden. Er

stellt eine qualitätsorientierte, professionelle und faire (nicht-diskriminierende) Besetzung von Stellen sicher und wird durch die zuständigen Referent*innen des Präsidialstabs in Zusammenarbeit mit dem Personalservice laufend aktualisiert. Für Besetzungsverfahren für die Leitungen wissenschaftlicher Abteilungen ist ein gesonderter Leitfaden in Kraft, der sich an den Standards der Leibniz-Gemeinschaft orientiert. Die Beteiligung von Betriebsrat, Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragten an den Verfahren ist gesichert. Der Faktor der Vielfältigkeit wird in allen Verfahren berücksichtigt. Ihn zu fördern, gehört zur institutionellen Kultur des WZB; das Institut setzt sich hierfür ebenfalls in den Gremien der Leibniz-Gemeinschaft ein. Die Selbstorganisation von Prä- und Postdocs wird aktiv befördert.

Mit einem breiten Instrumentarium für Personalentwicklung und Forschungsförderung unterstützt das WZB seine wissenschaftlichen Beschäftigten bei ihrer akademischen Qualifizierung und beruflichen Entfaltung, einschließlich der Vorbereitung auf berufliche Übergänge. Allen Beschäftigten soll jährlich, sofern umsetzbar, ein Gespräch mit der jeweiligen Leitungsperson ermöglicht werden; nach der Ersteinstellung wird empfohlen, sich zwei Mal zu treffen. Solche Jahresgespräche dienen der fachlichen Rückmeldung, der Standortbestimmung und der Weiterentwicklung und sie stärken das gegenseitige Vertrauen. Die verantwortlichen Vorgesetzten sorgen dabei für ein aufrichtiges Bild der Karriereoptionen innerhalb und außerhalb des WZB. Das Gespräch soll fair, offen und sachbezogen gestaltet werden und ist darin Teil einer Kultur der Wertschätzung im Haus. Zur Unterstützung der Gespräche ist eine Handreichung erstellt worden, die im Intranet abrufbar ist und die eine umfassende Struktur für ein solches Gespräch vorschlägt.

Alle genannten Prozesse sind transparent zu gestalten und sollen nicht-wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“) durch geteilte Verantwortungs- und Kontrollstrukturen so weit als möglich ausschließen.

Gemäß den Anforderungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) legt das WZB im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit regelmäßig Zielquoten fest, die zusätzlich nach Führungsebenen ausgewiesen werden. Es besteht ferner ein Dokument zur Zusammenfassung der Maßnahmen zur Gleichstellung am WZB.

Das Zertifikat audit berufundfamilie zeichnet das WZB seit 2010 als familienfreundlichen Arbeitgeber aus, der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördert.

Seit 2012 ist das WZB Unterzeichner der „Charta für Vielfalt“ und hat sich dem darin dargelegten breiten Verständnis von Diversität verpflichtet. Stellenausschreibungen enthalten den Zusatz m/w/d und einen ausdrücklichen Hinweis zu Diversität.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitungsebene

Die Leitungspersonen der jeweiligen Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung für die Implementierung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihren Abteilungen und Gruppen. Dazu gehört, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig verteilt sind und den jeweils betroffenen Personen auf geeignete Weise und in regelmäßigen Intervallen vermittelt (beziehungsweise in Erinnerung gerufen) werden. Die Verantwortung umfasst insbesondere auch die angemessene Betreuung von Personen in der akademischen Qualifizierungsphase. Allen Personen des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals sollen durch eine angemessene Betreuung ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sein, so dass sie sich angemessen in ihrer Abteilung einbringen können. Ihnen kommt eine individuelle Karriereförderung zu, welche die jeweilige Karrierestufe berücksichtigt, Eigenverantwortung stärkt und zur eigenen Karrieregestaltung befähigt.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Das WZB setzt hinsichtlich der Bewertung seiner Wissenschaftler*innen die Evaluierungskriterien der Leibniz-Gemeinschaft um. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Personenspezifische Leistungen werden regelmäßig über das Monitoring- und Berichtssystem des WZB (WZBaktiv) abgefragt. Es umfasst unter anderem Publikationstätigkeit, Vorträge und Veranstaltungsausrichtungen, Lehre und Betreuungen, Aktivitäten im Wissenstransfer sowie Ehrungen und Preise.

Darüber hinaus finden regelmäßige Audits aller Forschungseinheiten durch den wissenschaftlichen Beirat des WZB statt.

Jahresgespräche mit den Vorgesetzten (vgl. LL 3) dienen der regelmäßigen Standortbestimmung und der Planung möglicher zukünftiger Aufgaben sowie Karriereschritte. Neben Leistungskriterien und der gemeinsamen Beurteilung der Ergebnisse und der Arbeitssituation werden auch sonstiges akademisches und soziales Engagement und soziale Kompetenzen, die Work-Life-Balance und

persönliche Umstände in diesem Gespräch einbezogen, um ein ganzheitliches Bild der Beschäftigungssituation zu erlangen.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

Im Abstand von drei Jahren werden am WZB zwei Ombudspersonen gewählt, an die sich alle Mitarbeiter*innen vertraulich wenden können, wenn sie in Konflikte am Arbeitsplatz geraten oder wenn sie Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis gefährdet sehen. Die Wiederwahl ist einmalig möglich. Alles Weitere regelt die „Betriebsvereinbarung Ombudspersonen“, die im Intranet abrufbar ist.

II. Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis im Forschungsprozess

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess dem Forschungsstand angemessen nach bestem Wissen und Gewissen durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse veröffentlicht werden (in Form von Publikationen oder auch über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt (dies impliziert eine Reflexion der angewandten Methodik). Insbesondere ist dies zu beachten, wenn neue Methoden entwickelt werden. Sollten Forschende, selbst oder durch Dritte, Kenntnis von substanziellen Fehlern in öffentlich verfügbaren Erkenntnisdokumentationen erhalten, wirken sie auf eine Korrektur, Kenntlichmachung oder ggf. einen Rückzug des Veröffentlichten hin. Das Dokument „Prinzipien der Autorenschaft im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis am WZB“, das im Intranet abgerufen werden kann, enthält weitere Präzisierungen zu den am WZB erwarteten Qualitätsstandards wissenschaftlichen Arbeitens. Die ebenfalls im Intranet veröffentlichte „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten“ führt die Grundsätze des verantwortungsvollen Umgangs mit Forschungsdaten am WZB detailliert aus und wird durch die „Open Access-Leitlinie“ des WZB komplettiert.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese an, falls dies erforderlich wird. Eine Anpassung ist insbesondere notwendig, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer am Forschungsvorhaben beteiligten Person verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und setzen sich mit ihm auseinander. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

Die Geschäftsführung gewährleistet die Bereitstellung der hierfür notwendigen Wissenschaftsinfrastruktur, die durch die Abteilung „Wissenschaftliche Information“ (WIN) forschungsnah, serviceorientiert und innovativ bereitgestellt wird.

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und wenn ja, inwiefern, Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen u. a. zur Nutzung von Daten Dritter. Sie holen erforderliche Genehmigungen und Nutzungsrechte aus Forschungsergebnissen ein. Die Abteilung WIN unterstützt in solchen Fällen die Forschenden und stellt Informationen und Beratung zur Verfügung.

Die Beschäftigten des WZB sind zur Einhaltung von Datenschutzregelungen verpflichtet. Zur Beratung stehen ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter sowie ein externes Beratungsunternehmen zur Verfügung.

Das forschungsethische Begutachtungsverfahren am WZB regelt verbindlich, in welchen Fällen welche Form der Begutachtung eingeholt werden muss. Es gewährleistet eine gründliche Auseinandersetzung mit Forschungsfolgen, möglichen resultierenden Gefahren und sonstigen ethischen Implikationen. Das im Intranet einsehbare Dokument „Research Ethics Policy and Procedures“ stellt die entsprechenden Verfahrensschritte detailliert dar. Im Präsidialstab des WZB fungiert ein*e Referent*in als Ansprechperson, koordiniert das Verfahren und informiert regelmäßig über es (zum Beispiel durch jährliche Schulungen). Wie in der „Open Access-Leitlinie“ des WZB festgelegt, ist das freie Verfügbarmachen von Forschungsergebnissen für die interessierte Öffentlichkeit eine wesentliche Aufgabe des Instituts, deren Implementierung es – wenn immer möglich – vorantreibt. Die Publikation von Forschungsergebnissen in digitaler, frei

zugänglicher Form über geeignete institutionelle und fachliche Repositorien wird daher nachdrücklich unterstützt und gefördert.

Wissenschaftler*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Bei der Einwerbung von Drittmittelvorhaben unterstützt die Verwaltung des WZB bei der Sicherung, Abklärung und Dokumentation von Nutzungs- und Publikationsrechten. Die Geschäftsführung des WZB entwickelt die bestehenden Sicherungsstrukturen beständig fort.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Alle am WZB forschenden Personen wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen werden fortlaufend Standards etabliert und stets die in diesen Leitlinien festgelegten Qualitätsstandards guter wissenschaftlicher Praxis in geeigneter Form umgesetzt.

Leitlinie 12: Dokumentation

Die für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen werden so umfassend und nachvollziehbar dokumentiert, wie es im jeweiligen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Auch Einzelergebnisse, welche die Forschungshypothese nicht stützen, sind Teil des Forschungsprozesses und werden entsprechend berücksichtigt; eine schönende Auswahl hat zu unterbleiben. Existieren fachliche Empfehlungen, berücksichtigen Forschende sie in ihrer Dokumentation. Bei einer dezidierten Abweichung von diesen Dokumentationsstandards werden die Einschränkungen und ihre Begründung dargelegt. Forschungsergebnisse und Dokumentationen dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich dagegen zu schützen. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten und, wann immer möglich, Dritten der Zugang zu den für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen zu gewähren. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich werden alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Es liegt dabei allein im Ermessen und der Verantwortung der jeweiligen Wissenschaftler*innen, über das Ob und Wie sowie den Veröffentlichungsweg zu entscheiden. Sie berücksichtigen dabei fachliche Gepflogenheiten und forschungsethische Kriterien. Sollten sie gute Gründe haben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen, darf es keine Einwirkung auf diese Entscheidung von Dritten geben. Bei der Finanzierung von Forschungsprojekten durch Dritte prüft der Drittmittelservice und achtet auf die Veröffentlichungsrechte des WZB. Bei Verstößen hiergegen sind die Ombudspersonen die erste Stelle für eine Beschwerde, sodann die Stelle „Ombudsman für die Wissenschaft“. Öffentlich zugängliche Ergebnisse werden vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Dies umfasst, soweit vertretbar, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software oder die Quellcodes eigener Programmierungen verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe adäquat zu beschreiben. Wie in der „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten“ genauer dargelegt, wird erwartet, dass Forschende ihre am WZB produzierten Forschungsdaten sicher und langfristig speichern, ausreichend dokumentieren und angemessen aufbereiten. Bei der Veröffentlichung ihrer Daten in einem geeigneten Datenarchiv bzw. Repositorium sowie bei der Qualitätssicherung nach aktuellen, fachlichen Standards auf Grundlage der FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) werden sie durch das Forschungsdatenmanagement unterstützt.

Am WZB orientiert sich Forschung am Gedanken „Qualität vor Quantität“. Dementsprechend werden unangemessen kleinteilige Publikationen vermieden, Wiederholungen und Selbstzitationen werden im für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang begrenzt. Korrekte Zitation und Verweise auf andere Urheberschaften sind Standard.

Leitlinie 14: Autorschaft

Der Wissenschaftliche Rat des WZB hat die „Prinzipien der Autorschaft“ verabschiedet, die im Intranet zugänglich sind und für alle am WZB forschenden Personen verpflichtend gelten.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus, wobei ein wesentliches Kriterium ist, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Zudem ermutigt das WZB seine Mitarbeiter*innen nachdrücklich dazu, sich beim Abschluss von Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation bzw. Archivierung ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft vorzubehalten (vgl. „Open Access-Leitlinie“ im Intranet).

Forschende, welche die Herausgabe eines Werkes übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie dies tun. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird durch die Wissenschaftler*innen auf seine Seriosität hin geprüft.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftler*innen, welche Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen oder als Mitglied in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien wirken, sind zu strikter Vertraulichkeit und redlichem Handeln verpflichtet. Mögliche Gründe für eine Befangenheit legen sie frühzeitig offen; ohne Autorisierung geben sie keine Inhalte an Dritte weiter oder nutzen diese selbst.

Leitlinie 17: Archivierung

Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware werden in adäquater Weise sicher und langfristig gespeichert. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Forschenden dies dar. Das WZB hat mit der „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten“ geregelt, dass Forschende durch das Forschungsdatenmanagement unterstützt werden, ihre Daten in einem geeigneten Datenarchiv bzw. Repositorium zu veröffentli-

chen und Qualitätssicherung nach aktuellen, fachlichen Standards auf Grundlage der FAIR-Prinzipien durchzuführen. In der Regel sind veröffentlichte Daten mindestens zehn Jahre verfügbar, wobei die Aufbewahrungsfrist mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs einsetzt. Diese Maßgaben gelten ebenso bei Forschungsdaten, die in Kooperationen mit Forschenden oder Dienstleistern von außerhalb erstellt werden.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Alle, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung leitet die Untersuchung, so dass Nachteile erst nach der förmlichen Feststellung eines Fehlverhaltens eintreten dürfen. Zugleich ist die Untersuchung absolut vertraulich durchzuführen, sowohl zum Schutz für Hinweisgebende als auch für von den Vorwürfen Betroffene. Aus der Anzeige sollen sich, soweit möglich, keine Verzögerungen in der wissenschaftlichen Qualifizierung der Hinweisgebenden ergeben. Es darf keine Benachteiligung bei Arbeitsbedingungen oder Vertragsverlängerungen erfolgen.

Die Anzeige der Hinweisgebenden muss auf objektiven Anhaltspunkten für eine Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis beruhen und in gutem Glauben geschehen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Sind die Namen bekannt, werden diese vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben, außer eine gesetzliche Regelung macht ein anderes Vorgehen notwendig. Sollte der Name der hinweisgebenden Person für eine Verteidigung erforderlich oder gesetzlich verlangt sein, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt und kann entscheiden, ob sie die Anzeige zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das WZB hat in der „Betriebsvereinbarung Ombudspersonen“ Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens definiert und Verfahrensgrundsätze zur Feststellung und Behandlung derselben festgeschrieben. Das Dokument ist im Intranet verfügbar.

Ein entsprechend diesen Regularien durchgeführtes Verfahren soll zeitnah und in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Betroffenen Personen und Hinweisgebenden wird dabei in jeder Phase Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.